



Mai 2010

I. Anteile an geschlossenen Fonds unterfallen künftig Bank- und Wertpapieraufsicht	Seite 2
II. Generell weitere Anforderungen an den Vertrieb von geschlossenen Fonds und Wertpapieren	Seite 2
III. Streichung von Sonderverjährungsfristen für Prospekthaftung	Seite 3
IV. Offene Immobilien-Sondervermögen: Wertabschläge und regulierte Rücknahmen	Seite 3
V. Regulierung von Leerverkäufen im WpHG	Seite 3
VI. Neue Meldepflichten	Seite 4
VII. Fazit	Seite 4

In Umsetzung des Eckpunktepapiers des Bundesministeriums der Finanzen von März 2010 (siehe unser Newsletter März 2010) wurde Anfang Mai der Diskussionsentwurf zu einem Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes veröffentlicht. Die Bundesregierung will nunmehr im Juni einen entsprechenden Gesetzesentwurf auf den Weg bringen.

Mit diesem Entwurf will der Bundesfinanzminister den öffentlichen Anlegerschutz verbessern. Hierdurch soll das Vertrauen der Anleger zurückgewonnen und damit der Finanzplatz Deutschland gestärkt werden.

I. Anteile an geschlossenen Fonds unterfallen künftig Bank- und Wertpapieraufsicht

1. Erweiterung des Begriffs des Finanzinstruments

Die anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG*) und des Kreditwesengesetzes (*KWG*) sollen auf den Vertrieb von Produkten des sog. Grauen Kapitalmarkts ausgedehnt werden. Dazu wird der Begriff des Finanzinstruments auch auf diese Vermögensanlagen erstreckt. Somit werden die nach KWG erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen inhaltlich erweitert. Die Erbringer von Dienstleistungen im Zusammenhang insbesondere mit geschlossenen Fonds – etwa die Anlage- und Abschlussvermittlung – sollen damit künftig den Vorschriften des KWG unterfallen, was bisher nur für Wertpapiere galt. Ferner sollen künftig bei der Vermittlung von geschlossenen Fonds die Anforderungen des WpHG zu beachten sein.

2. Weitere Anforderungen an Verkaufsprospekte

Verkaufsprospekte für geschlossene Fonds müssen zukünftig zusätzliche inhaltliche Anforderungen erfüllen. Sie müssen insbesondere Angaben zu etwaigen weitergehenden Prospektprüfungen durch Wirtschaftsprüfer sowie Informationen enthalten, die eine Beurteilung der Seriosität der Projektinitiatoren ermöglichen sollen. Zudem wird der Prüfungsmaßstab durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) auch auf die Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit entsprechend dem Prüfungsmaßstab bei Wertpapierprospekten ausgedehnt. Zur Vermeidung von Diskussionen im Rahmen der Prospektbilligung ist daher eine zusätzliche gesteigerte Präzision zu beachten. Dies dient auch der Haftungsreduzierung.

II. Generell weitere Anforderungen an den Vertrieb von geschlossenen Fonds und Wertpapieren

1. Kurzinformationsblatt

Zukünftig soll ein zwei DIN A4 Seiten langes und leicht verständliches Dokument die Anleger über die wesentlichen Merkmale eines Finanzinstruments, zu dem zukünftig u.a. auch geschlossene Fonds zählen, informieren.

2. Einführung eines Registrierungs- und Sanktionsregimes

Zur Stärkung der Aufsicht sind Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach WpHG zukünftig bei der BaFin zu registrieren. Das Gesetz konkretisiert daneben die Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit für diese Mitarbeiter. Zusätzlich sind der BaFin Beschwerden, die im Rahmen der Anlageberatung bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingehen, anzuzeigen. Flankierend wird der BaFin die Möglichkeit gegeben, einem Unternehmen den Einsatz von Mitarbeitern bei deren Fehlverhalten zeitweise zu untersagen.

Zur effektiven Durchsetzung der geplanten neuen Vorschriften soll auch der Katalog der bußgeldpflichtigen Ordnungswidrigkeiten ergänzt werden.

III. Streichung von Sonderverjährungsfristen für Prospekthaftung

Anlässlich des Gesetzesvorhabens sollen zudem die für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Angaben in Prospekten bzw. wegen fehlenden Prospekts für übertragbare Wertpapiere und für Anteile an geschlossenen Fonds geltenden kurzen Sonderverjährungsfristen aufgehoben werden. Derzeit verjähren die Ansprüche wegen fehlerhafter Wertpapier- oder Verkaufsprospekte in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts. Zukünftig sollen die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB Anwendung finden.

IV. Offene Immobilien-Sondervermögen: Wertabschläge und regulierte Rücknahmen

Weiterhin sind grundlegende Änderungen im Bereich der Offenen Immobilien-Sondervermögen geplant, um dem vom BMF gewünschten Ziel, Rücknahmeaussetzungen in der Zukunft entgegenzuwirken, umzusetzen.

Unter anderem sind folgende Punkte vorgesehen:

- Einführung einer Haltfrist der Anteile von 24 Monaten;
- Rücknahme von Anteilen darf nur zu bestimmten Terminen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgen;
- Verlängerung der Rückgabefrist der Anteile auf mindestens 6 und höchstens 12 Monaten;
- Einführung eines Abschlags von 10% auf den Wert einer Immobilie oder eines Anteils an einer Immobilien-Gesellschaft;
- Verringerung des Bewertungsturnus von 12 auf 6 Monate.

V. Regulierung von Leerverkäufen im WpHG

Ungedeckte Leerverkäufe von Aktien, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, sollen verboten werden. Ein ungedeckter Leerverkauf soll vorliegen, wenn der Verkäufer der Aktien zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Geschäftes nicht Eigentümer der verkauften Aktien ist oder keinen schuldrechtlich oder sachenrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung einer entsprechenden Anzahl von Aktien gleicher Gattung hat.

Zudem sieht der Entwurf die Einführung eines zweistufigen Transparenzsystem für Netto-Leerverkaufspositionen vor. In einer ersten Stufe erfolgt eine Unterrichtung der BaFin. In einer zweiten Stufe sind größere Leerverkaufspositionen zudem im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eine Netto-Leerverkaufsposition ist gegeben, wenn eine Saldierung aller durch ihren Inhaber gehaltenen Finanzinstrumente ergibt, dass sein öko-

nomisches Gesamtinteresse an den ausgegebenen Aktien des Unternehmens einer Leerverkaufsposition in Aktien entspricht.

VI. Neue Meldepflichten

Neue Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für bislang nicht erfasste Transaktionen, werden eingeführt, um Transparenzlücken zu schließen und eine Umgehung von Meldepflichten zu vermeiden. Die neuen Meldevorschriften erstrecken sich insbesondere auf Finanzinstrumente, die lediglich einen Zahlungsausgleich, jedoch kein Recht auf den Erwerb von Aktien vorsehen. Erfasst werden auch Stillhalterpositionen von Verkaufsoptionen, Rückforderungsansprüche des Darlehensgebers eines Wertpapierdarlehens und Rückkaufvereinbarungen bei Repo-Geschäften.

VII. Fazit

Bei den geplanten Änderungen handelt es sich um einen ersten Entwurf, so dass umfassende Diskussionen zu erwarten sind. Bereits jetzt sind deutliche Auswirkungen beispielsweise bei offenen Immobilien-Sondervermögen festzustellen, wo die Vorschläge teilweise zu spürbaren vorzeitigen Mittelabflüssen der Anleger führen. Die geplanten Änderungen werden voraussichtlich zu erheblichem Anpassungsbedarf führen. Bei geschlossenen Fonds werden sich insbesondere freie Vertriebspartner, die derzeit nicht über eine aufsichtsrechtliche Vertriebsberechtigung verfügen, neu strukturieren müssen, um ihr Geschäft weiterverfolgen zu können. Gerne stehen wir für die Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Lösungen zur Verfügung.

Dr. Ulrich Keunecke

Helene-Evelyn Windszus

Über diesen Newsletter

Die Autoren dieser Ausgabe sind in der Praxisgruppe Bank- und Kapitalmarktrecht (Financial Services) unserer Kanzlei tätig.

Mit unserem Newsletter möchten wir unsere Mandanten und interessierte Dritte über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur informieren. Sollten Sie an diesen Informationen nicht interessiert sein, bitten wir Sie, uns dies per E-Mail mitzuteilen.

Sofern Sie zu bestimmten Themen oder zum Newsletter insgesamt Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner wenden. Gerne greifen wir auch Ihre Ideen für künftige Beiträge oder weitere Empfänger des Newsletters auf. Bitte wenden Sie sich an ulrich.keunecke@heussen-law.de oder hele-ne.windszus@heussen-law.de. (HEUSSEN-LAW Berlin).

Weitere Informationen

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter der URL <http://www.heussen-law.de>.

Herausgeber

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 46524

Geschäftsführung

RA Dr. Christof Schmidt

Verantwortlich i.S.d. § 55 RStV und des Presserechts:

Dr. Ulrich Keunecke
HEUSSEN-LAW Berlin
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 7009 49-10
Telefax: + 49 (0) 30 7009 49-89

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter stellt ausgewählte Themen aus der Praxisgruppe Bank- und Kapitalmarktrecht (Financial Services) im Überblick dar und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Angaben trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernehmen.

Foto

Ralf Siemieniec - Fotolia.com